

## **Auskunftsersuchen nach Artikel 15 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Gemeinde Borchten zur Kontaktaufnahme für betroffene Personen und Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Gemeinde Borchten von besonderer Bedeutung. Hiermit komme ich Ihrem Informationsanspruch nach und teile Ihnen folgendes mit:

### **Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen:**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut. Sie können zunächst Auskunft nur darüber, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, und dann, wenn er das bestätigt hat, Auskunft über diese Daten selbst verlangen. Sie können aber auch gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen.

### **Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:**

Auskunft verlangen können Sie als betroffene Person nur über personenbezogene Daten, die Sie selbst betreffen. Sie müssen deshalb gegenüber dem Verantwortlichen Ihre Identität glaubhaft machen. Wenn der Verantwortliche „begründete Zweifel an Ihrer Identität“ hat, darf und muss er „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DSGVO). Ihren Auskunftsanspruch können Sie per Post, per Fax, elektronisch oder telefonisch geltend machen.

### **Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:**

Der Verantwortliche ist in allen Fällen verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats (vgl. Art. 12 Abs. 3 DSGVO) auf Ihr Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- Erteilung eines Negativattest, d. h. Mitteilung, dass er von Ihnen keine personenbezogenen Daten verarbeitet (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DSGVO),
- Informationen über Verlängerung der Auskunftsfrist um maximal zwei weitere Monate wegen Komplexität und/oder Anzahl der vorliegenden Anträge (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO),
- Ablehnung des gewünschten Auskunftsersuchens, wenn ein angeforderter Identitätsnachweis nicht vorgelegt wird oder
- Erteilung der gewünschten Auskunft.

### **Inhalt, Form und Kosten der Auskunft:**

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten umfassen, über die der Verantwortliche verfügt. Er muss dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitenden oder auch bei Auftragsverarbeitern vorhanden sind, die er eingeschaltet hat.

Ferner muss er Ihnen über diese Daten hinaus noch folgende weiteren Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DSGVO): Zweck der Verarbeitung, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger der Daten, geplante Speicherdauer, Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde.

Die Auskunft in Form einer „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, ist kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO).

Für alle weiteren „Kopien“, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt verlangen.

„Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass er Ihnen eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen muss, sondern dass er alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben hat (Also nicht: „Wir verarbeiten Name und Adresse.“ sondern richtig: „Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen: „Michael Mustermann, Hauptstr. 18, 12345 Berlin“).

Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per Brief verschicken, werden Sie die Auskunft in Papierform bekommen, es sei denn, Sie wünschen sich ausdrücklich die elektronische Kommunikation (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per E-Mail verschicken, haben Sie einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO) – sofern keine Zweifel an der Identität des Auskunftersuchenden bestehen.

### **Verweigerung der Auskunft:**

Die Gemeinde Borchten als Verantwortlicher darf eine Auskunft nicht erteilen, wenn diese Auskunft die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter bekanntgegeben würden.

### **Ihre Pflichten:**

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, ggf. auch eines Identitätsnachweises, verpflichtet. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihnen die gewünschte Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO nicht erteilt werden.

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:**

Wenn ein Verantwortlicher eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilt, können Sie sich an die für die Gemeinde Borchten zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. (Kontaktdaten siehe Rubrik „Betroffenenrechte“)

Die Datenschutzaufsichtsbehörde kann Ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Rechte behilflich sein. Einen Anspruch auf eine bestimmte Handlung der Datenschutzaufsichtsbehörde, dass sie z.B. ein Bußgeldverfahren einleitet, haben Sie allerdings nicht.

Damit die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eine Beschwerde von Ihnen wegen unzureichender Auskunftserteilung effektiv bearbeiten kann, müssen Sie ihr Folgendes mitteilen, nachweisen oder zuschicken: Ihr Schreiben, mit dem Sie beim Verantwortlichen Auskunft begehrt haben, einschließlich der Angabe, wann Sie es abgeschickt haben,

- alle Unterlagen, die Sie vom Verantwortlichen erhalten haben, falls er Ihnen etwas geschickt hat, und
- falls Sie eine Auskunft bekommen haben und damit aber nicht zufrieden sind, eine konkrete Angabe, warum Sie meinen, dass die Auskunft nicht richtig oder vollständig ist – und was Sie selbst veranlasst haben, um die richtige oder vollständige Auskunft zu erhalten.

**Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

<b>Verantwortliche/r:</b>	Gemeinde Borchten vertreten durch den Bürgermeister Unter der Burg 1 33178 Borchten Tel.: 05251 3888-0 Fax: 05251 3888-100 E-Mail: <a href="mailto:info@borchen.de">info@borchen.de</a>
<b>Datenschutzbeauftragte/r:</b>	Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Borchten <u>persönlich</u> Gemeinde Borchten Unter der Burg 1 33178 Borchten E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@borchen.de">datenschutz@borchen.de</a>
<b>Zweck und Notwendigkeit:</b>	Die Gemeinde verarbeitet personenbezogene Daten anhand Ihrer Kontaktaufnahme bei der Gemeinde Borchten (per Post, per Fax, elektronisch oder telefonisch) und zur Weiterleitung an die zuständige Stelle, zur Bearbeitung von Auskunftersuchen nach Artikel 15 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) nach Art. 15 DS-GVO (Recht auf Auskunft)</li> <li>• Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Einwilligung der betroffenen Person) für die gewünschte Weg für den Empfang der Auskunft</li> <li>• Art. 12 ff. DS-GVO (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person)</li> </ul>
<b>Empfänger/Kategorien von Empfängern:</b>	Die Anfrage wird, je nach Zuständigkeit des Anfragezwecks, an die jeweiligen Ansprechpartner innerhalb der Gemeinde weitergeleitet.  Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an alle Führungskräfte und einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den einzelnen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung Borchten, um Ihrem Auskunftersuchen entsprechen zu können. Eine zentrale Abfrage zu einem Auskunftersuchen ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.  Die ermittelten personenbezogenen Daten werden zentral von der Datenschutzbeauftragten über die Führungskräfte der einzelnen Fachbereiche erhoben, um die gewünschte Auskunft erteilen zu können.
<b>Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:</b>	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

<p><b>Speicherdauer bzw. -kriterien:</b></p>	<p>Die Daten werden gelöscht, wenn die Anfrage abgeschlossen ist.</p> <p>Das Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO sowie die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Jahr gespeichert, wenn von den Auskunftersuchenden keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden,</li> <li>• 3 Jahren gespeichert, wenn von den Auskunftersuchenden personenbezogene Daten verarbeitet werden.</li> </ul>
<p><b>Betroffenenrechte:</b></p>	<p>Auskunftsrecht (Art. 15)  Recht auf Berichtigung (Art. 16)  Recht auf Löschung (Art. 17)  Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)  Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)  Widerspruchsrecht (Art. 21)</p> <p>Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.</p> <p><u>Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:</u>  Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  Nordrhein-Westfalen,  Postfach 20 04 44,  40102 Düsseldorf</p> <p>Hausanschrift:  Kavalleriestr. 2-4,  40213 Düsseldorf  Tel.: 0211 38424-0  Fax: 0211 38424-999  E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a></p>
<p><b>Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:</b></p>	<p>Ein Profiling/eine automatisierte Entscheidungsfindung seitens der Gemeinde Borchlen findet nicht statt.</p>